



SETAC-EUROPE (German Language Branch) e.V.
Society of Environmental Toxicology and Chemistry

&

Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V.



Geschäftsstelle SETAC GLB

Prof. Dr. Klaus Peter Ebke
Institut für Gewässerschutz MESOCOSM GmbH
Am Forschungszentrum Neu-Ulrichstein

Neu-Ulrichstein 5

35315 Homberg (Ohm)

Tel: 06633 642 740

Fax: 06633 642 790

ebke@mesocosm.com

Kursrücktrittsversicherung

§1. Des SETAC GLB erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der in den Geschäftsbedingungen festgelegten Gebühren, sofern

- a) die versicherte Person von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird;
- b) bei Buchung der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag bei Buchung des versicherten Kurses mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war;
- c) die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
- d) der versicherten Person die planmäßige Durchführung des Kurses deshalb nicht zumutbar ist.

§2. Versichertes Ereignis ist die unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung des Kurses erstmals auftritt. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in

den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung des Kurses keine ärztliche Behandlung erfolgte; ausgenommen hiervon sind Kontrolluntersuchungen.

§3. Versicherte Ereignisse sind außerdem

- a) Tod;
- b) schwere Unfallverletzung;
- c) unerwarteter Termin zur Spende von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
- d) Schwangerschaft;
- e) Impfunverträglichkeit;
- f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
- h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.
- i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel;
- j) konjunkturbedingte Kurzarbeit, sofern die versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen wird und sich der regelmäßige monatliche Brutto- Vergütungsanspruch der versicherten Person aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringert;

Stand: 01.01.2013



SETAC-EUROPE (German Language Branch) e.V.
Society of Environmental Toxicology and Chemistry

&

Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V.



k) Wiederholung einer nicht bestandenem Prüfung an einer Schule / Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Kurszeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach Kursende stattfinden soll;

Sofern die versicherte Person nach Buchung des Kurses erkrankt oder Unfallverletzungen erleidet, ist der SETAC GLB bzw. seine Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren.

§ 4 Verspäteter Kursantritt

1. Des SETAC GLB erstattet bei verspätetem Kursantritt keine entstanden Kosten.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Stornogrundes den Kurs unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.

2. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei dem SETAC GLB bzw. seiner Geschäftsstelle einzureichen:

- a) bei unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest;
- b) bei einem unerwarteten Termin zur Spende von Organen oder Geweben eine ärztliche Bestätigung über den Termin;
- c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
- d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
- e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
- f) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Arbeitsplatzwechsel eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis bzw. eine entsprechende Bestätigung des neuen Arbeitgebers.
- g) bei konjunkturbedingter Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer der Kurzarbeit und über das Maß der Verminderung des Vergütungsanspruchs;
- h) bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule / Universität

3. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des SETAC GLB außerdem verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen.

4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die SETAC GLB von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der SETAC GLB berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der SETAC GLB bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des SETAC GLB gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 6 Versicherungswert / Unterversicherung

Stand: 01.01.2013



SETAC-EUROPE (German Language Branch) e.V.
Society of Environmental Toxicology and Chemistry

&



Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V.

1. Die Versicherungssumme pro versichertem Kurs entspricht der gezahlten Kursgebühr.
Kosten für andere Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme, Reisekosten) sind nicht mitversichert.

§ 7 Kursabbruch

1. Gegenstand der Versicherung

Der SETAC GLB leistet Entschädigung bei außerplanmäßiger Beendigung des Kurses

2. Voraussetzung für Erstattung der Kursgebühren bei Kursabbruch

- die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird,
- bei Antritt des versicherten Kurses mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war,
- der Abbruch bzw. die außerplanmäßige Beendigung des Kurses aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
- der versicherten Person die planmäßige Durchführung bzw. Beendigung des Kurses deshalb nicht zumutbar ist.

3. Versichertes Ereignis ist die unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach Antritt des Kurses erstmals auftritt. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Antritt des Kurses keine ärztliche Behandlung erfolgte; ausgenommen hiervon sind Kontrolluntersuchungen.

4. Versicherte Ereignisse sind außerdem

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- Schwangerschaft;
- Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist.